

# Richtlinien zur Rechnungslegung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung

## Inhaltverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Grundlagen .....  | 2 |
| 2. Anwendungs- und Geltungsbereich .....   | 2 |
| 3. Kontenplan Curaviva .....   | 2 |
| 4. Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE .....                           | 3 |
| 4.1. Grundsätze .....  | 3 |
| 4.2. Produktdefinitionen .....   | 3 |
| 5. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung in Anlehnung an Swiss GAAP FER ..... | 4 |
| 5.1. Geltungsbereich .....   | 4 |
| 5.2. Bestimmungen .....  | 4 |
| 5.2.1. Jahresabschluss .....   | 4 |
| 5.2.2. Sachanlagen .....   | 5 |
| 5.2.3. Abschreibungen, Methode .....   | 5 |
| 5.2.4. Abschreibungen, Ausweis .....   | 5 |
| 5.2.5. Rückstellungen .....  | 6 |
| 5.2.6. Fondskapital .....  | 6 |
| 5.2.7. Revision .....  | 6 |
| 5.2.8. Konsolidierungspflicht .....  | 6 |
| 5.2.9. Zeitliche Abgrenzung .....  | 7 |
| 5.2.10. Spenden .....  | 7 |
| 6. Übergangsbestimmungen .....   | 7 |
| 6.1. Zeitliche Abgrenzung .....  | 7 |
| 6.2. Aktivierung Investitionen .....   | 7 |
| 6.3. Rückstellungen .....  | 7 |
| 6.4. Produktraster .....   | 7 |
| 6.5. Übergangsfristen .....  | 7 |
| 7. Inkrafttreten .....   | 8 |

## 1. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, Stand 1. Januar 2008
- Curaviva, Kostenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version
- Curaviva, Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version
- Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER - Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, aktuelle Version

## 2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Rechnungslegung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung haben folgendermassen Geltung:

- Alle Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich mit kantonalen Bewilligung wenden den Kontenplan Curaviva an (Kap. 3).
- Beitragsberechtigte Einrichtungen mit mehr als einer Leistung (Dienstleistung oder Produkt) führen eine Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen (Kostenrechnung Curaviva, Kap. 4).
- Alle Einrichtungen wenden die spezifischen Vorgaben zur Rechnungslegung in Anlehnung an Swiss GAAP FER an (Kap. 5).
- Grosse beitragsberechtigte Non-Profit-Organisationen wenden Swiss GAAP FER an; laut Definition von Swiss GAAP FER 21 gilt eine Non-Profit-Organisation als gross wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreicht: Bilanzsumme zwei Millionen Franken; Erlöse aus öffentlichem Beschaffen von unentgeltlichen Zuwendungen (Spenden, Legate) und zweckbestimmte Gelder der öffentlichen Hand (öffentliche Beiträge) insgesamt eine Million Franken; bezahlte ArbeitnehmerInnen für 10 Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres.

## 3. Kontenplan Curaviva

Es ist der Kontenplan Curaviva anzuwenden. Speziell ist das Bruttoprinzip zu beachten, Aktiven und Passiven wie auch Erträge und Aufwände dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Individuelle Auslagen der Behinderten, wie Auslagen für Kleider, Taschengeld ohne Gegenleistung, private Freizeitaktivitäten, Fahrten und Reisen, sind nicht Bestandteil des kantonalen Rechnungskreises.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigenem Kontenrahmen (NRM) überführen ihre Rechnung in den Kontenplan Curaviva und führen eine Kostenrechnung für soziale Einrichtungen (Kostenrechnung Curaviva), falls sie über mehr als ein Hauptprodukt verfügen.

Einrichtungen, deren Rechnungslegung auf der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung basiert,

überführen den Kontenplan H+ in den Kontenplan Curaviva oder direkt in die Kostenrechnung Curaviva.

## **4. Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE**

### **(Kostenrechnung Curaviva)**

#### **4.1. Grundsätze**

Bei der Führung einer Kostenrechnung sind drei grundsätzliche Aspekte zu beachten:

- Die Kostenrechnung wird als Vollkostenrechnung geführt.
- Die Kostenrechnung entspricht den periodengerechten Werten der Erfolgsrechnung.
- In der Kostenrechnung werden Kosten und Erlöse nach dem Verursacherprinzip abgebildet und transparent verteilt.

Eine Kostenrechnung ermittelt die Kosten und Leistungen für einzelne Haupt- oder Nebenprodukte. Kostenrechnung sowie Kontenklasse 7 ermöglichen die Unterscheidung zwischen betrieblichem Erfolg, nebenbetrieblichem Erfolg und organisationsfremdem Erfolg.

Die Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE weist bei beitragsberechtigten Einrichtungen auf klar gekennzeichneten Kostenstellen und/oder Kostenträgern diejenigen Kosten und Leistungen aus, für die der Kanton kollektive Beiträge entrichtet (siehe auch Curaviva Kostenstellenpläne, Kap. 4). Diese Kosten und Leistungen bilden den kantonalen Rechnungskreis und sind als solche dem Kanton in Form einer Erfolgsrechnung oder einer entsprechenden Kostenrechnung im Sinne des Muster-BAB von Curaviva auszuweisen.

Alle anderen Kosten und Leistungen sind auf separaten Kostenstellen/Kostenträgern zu erfassen oder mittels Kontenklasse 7 abzugrenzen.

#### **4.2. Produktdefinitionen**

Es existieren Haupt- und Nebenprodukte. Grundsätzlich werden mindestens folgende Hauptprodukte ausgewiesen:

- Wohnplätze ohne Beschäftigung
- Wohnplätze mit Beschäftigung
- Tagesstättenplätze inkl. Beschäftigungsplätze ohne Arbeitsvertrag
- Geschützte Arbeitsplätze inkl. Beschäftigungsplätze mit Arbeitsvertrag – Werkstätte (externe Leistung)
- Geschützte Arbeitsplätze inkl. Beschäftigungsplätze mit Arbeitsvertrag - Betriebsangestellte (interne Leistung)
- Eingliederungsplätze inkl. dazugehöriger Wohnplätze (Internat)

Bei Einrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton entsprechen die Hauptprodukte den Einheiten in der Leistungsvereinbarung. Die Hauptprodukte können weiter unterteilt werden. Für die Antragstellung an den Kanton müssen sie auf die Einheiten gemäss Leistungsvereinbarung zusammengefasst werden. Nebenprodukte sind alle

anderen Produkte. Eine Einprodukt-Einrichtung ist eine Einrichtung mit nur einem Hauptprodukt. Auf die Nebenprodukte entfallen dabei keine substantiellen Kosten oder Erlöse.

Eine Mehrprodukt-Einrichtung ist:

- Eine Einrichtung mit mehr als einem Hauptprodukt oder
- Eine Einrichtung mit einem Hauptprodukt und substantiellen Kosten oder Erlösen ausserhalb des Rechnungskreises

Einprodukt-Einrichtungen benützen die Kontenklasse 7 für die Verbuchung der nebenbetrieblichen Erfolge. Sie bilden ihr Produkt beziehungsweise ihre Dienstleistung im betrieblichen Aufwand und Ertrag ab. Sie sind nicht verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen. Mehrprodukt-Einrichtungen führen eine Kostenrechnung. Ergänzend kann über die Kontenklasse 7 gemäss Kontenplan Curaviva verbucht werden.

**Spezialfall Eingliederungsstätte:** Die Eingliederungsstätte ist in der Regel ein Hauptprodukt, jedoch nicht Bestandteil des kantonalen Rechnungskreises. Dies bedeutet, dass sie mittels Kostenrechnung von anderen Hauptprodukten abzugrenzen ist, für sie jedoch keine kollektiven Beiträge des Kantons ausgerichtet werden.

Die Eingliederungsstätte kann, falls die Anzahl Eingliederer dauerhaft unter 2 Plätze zu liegen kommt, als Nebenprodukt geführt werden. Da auf das Nebenprodukt in diesem Fall keine substantiellen Kosten oder Erlöse entfallen, kann die Eingliederungsstätte mittels separater Konti ausserhalb des kantonalen Rechnungskreises abgegrenzt werden.

Dem Sozialamt des Kantons Schaffhausen ist zur Genehmigung ein Produktraster mit folgenden Angaben einzureichen:

- Hauptprodukte (Kostenstellen, beziehungsweise Kostenträgerrahmen) und Nebenprodukte
- Abgrenzung kantonalen Rechnungskreis

## 5. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung in Anlehnung an Swiss GAAP FER

### 5.1. Geltungsbereich

Alle Einrichtungen, die ihre Rechnung nicht oder noch nicht nach Swiss GAAP FER legen, halten sich an die Bestimmungen in Kapitel 5.2. Alle Einrichtungen, die ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER legen, beachten im Abschnitt 5.2. die Bestimmungen in den Kapiteln 5.2.2., 5.2.3., 5.2.4., 5.2.6. sowie 5.2.10.

Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung beachten im Abschnitt 5.2. die Bestimmungen in den Kapiteln 5.2.1., 5.2.2., 5.2.3., 5.2.5., 5.2.7., 5.2.8. sowie 5.2.9.

### 5.2. Bestimmungen

#### 5.2.1. Jahresabschluss

**(Vgl. Swiss GAAP FER 21)** Für ein Kalenderjahr werden Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt sowie die Veränderung des Fonds- sowie Organisationskapitals ausgewiesen.

### 5.2.2. Sachanlagen

**(Vgl. Swiss GAAP FER 18)** Grosse Non-Profit-Organisationen (Vgl. Kap. 2) führen ab 1.1.2008 eine Anlagebuchhaltung. Einrichtungen ohne Anlagebuchhaltung führen eine Inventarliste, mit Angaben zum Anschaffungswert, zu den Beiträgen von Bund und Kanton, zum Nettoanschaffungswert, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und zu den jährlichen Abschreibungen. Im Anlagevermögen sind bei Immobilien Sachwerte ab SFR 50'000 und bei Mobilien, EDV, Maschinen und übrige Sachgüter ab SFR 3'000 Anschaffungswert zu aktivieren.

Werden Sachanlagen aktiviert oder neu bewertet, so hat die Bewertung innerhalb der einzelnen Bilanzpositionen einheitlich und Swiss GAAP FER konform zu erfolgen. Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang transparent zu machen. Neubewertungsreserven können aktiviert und Swiss GAAP konform abgeschrieben werden. Falls auf eine Aktivierung der Neubewertungsreserven verzichtet wird, ist dies im Anhang transparent zu machen.

Verbuchung: Entstehende Neubewertungsreserven werden über das Organisationskapital erfolgswirksam verbucht (Kto 2150).

### 5.2.3. Abschreibungen, Methode

**(Vgl. Swiss GAAP FER 2, insbes. Ziffer 4)** Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden auch Restwerte von bis anhin (in der Regel) degressiv abgeschriebenen Sachanlagen.

Der maximale Abschreibungssatz beträgt für Immobilien 4 % pro Jahr (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 25 Jahren), für Mobilien 20 % (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 5 Jahren) sowie für Informatik und Kommunikationssysteme 1/3 (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 3 Jahren). Land wird nicht abgeschrieben.

### 5.2.4. Abschreibungen, Ausweis

Anrechenbare und nicht anrechenbare Abschreibungen sind differenziert zu verbuchen. Nicht anrechenbare Abschreibungen sind beispielsweise: Abschreibungen auf Investitionsbeiträge von Bund und Kanton oder auf nicht bewilligte Investitionen.

Mobilien bis SFR 3'000 und Immobilien bis SFr 50'000 werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgerechnet und gelten als bewilligt; höhere Investitionen sind zur Bewilligung einzureichen.

Leasing wird nach Swiss GAAP FER 13 behandelt; das heisst, dass nur Finanzierungsleasing bilanziert wird. Weitere Fragen zur Anrechenbarkeit von Abschreibungen werden in den Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohn- und Beschäftigungsreinrichtungen für Behinderte im Erwachsenenbereich geregelt.

Die durch Neubewertungen ausgelösten Abschreibungen sind den Neubewertungsreserven zu belasten, Abschreibungen auf Beiträge der öffentlichen Hand sind erfolgswirksam über das Passivkonto Darlehen/Beiträge öffentliche Hand abzubuchen, Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigte Investitionen können erfolgswirksam über separate Konti verbucht werden. Dies geschieht ausserhalb des kantonalen Rechnungskreises.

### 5.2.5. Rückstellungen

**(Vgl. Swiss GAAP FER 23)** Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit.

### 5.2.6. Fondskapital

**(Vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 17)** Das zweckgebundene Fondskapital ist in der Kostengruppe 22 auszuweisen. Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand sind im langfristigen Fremdkapital in der Kontengruppe 20 (falls als Darlehen gewährt), ansonsten in der Gruppe 29 (Eventualverbindlichkeit, bedingt rückzahlbar) zu verbuchen. Als zweckgebundenes Fondskapital wären sie nur dann zu verbuchen, wenn die Aktivierung dieser Beiträge in Gruppe 12 (zweckgebundenes Anlagevermögen) erfolgt ist.

### 5.2.7. Revision

**(Vgl. Art. 727-730 OR, Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der RevisorInnen, Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)** Institutionen haben entweder eine ordentliche Revision gemäss Artikel 727 OR oder eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a OR durchzuführen. Eine ordentliche Revision müssen Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen durchführen, die zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme SFR 10 Mio. und darüber
- Jahresumsatz SFR 20 Mio. und darüber
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Revision hat dabei durch eine/n zugelassenen RevisionsexpertIn zu erfolgen. Eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor haben alle anderen Einrichtungen durchzuführen.

Neben den üblichen Revisionstätigkeiten prüft und bestätigt die Revisionsstelle, dass die Richtlinien des Kantons Schaffhausen zur Rechnungslegung von Institutionen für Erwachsene mit Behinderung eingehalten werden. Ausnahmen können, falls die Einrichtung weder staatsbeitragsberechtigt ist noch im Jahresdurchschnitt mindestens 10 Vollzeitstellen hat, auf Gesuch hin durch das Sozialamt bewilligt werden.

### 5.2.8. Konsolidierungspflicht

**(Vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 11 und Swiss GAAP FER 30)** Eine Organisation hat die Jahresrechnung mit anderen Organisationen, die ihrem beherrschenden Einfluss unterliegen oder deren Einfluss sie unterliegt, zu konsolidieren und gegenüber dem Kanton auch konsolidiert auszuweisen.

Als beherrschender Einfluss ist zu verstehen, wenn von anderer Seite eine Beteiligung von 50 % und mehr vorliegt. Insbesondere ist zu konsolidieren, wenn eine Institution neben einer Betriebs- separat eine Stiftungsrechnung bzw. eine Vereinsrechnung führt.

### **5.2.9. Zeitliche Abgrenzung**

(Vgl. **Swiss GAAP FER 21 insbes. Ziffer 3**) Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen.

### **5.2.10. Spenden**

(Vgl. **Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 25**) Spenden-Sammelaktionen sind in der laufenden Rechnung brutto zu erfassen. Insbesondere sind hierbei alle mit der Spendengenerierung verbundenen Aufwendungen gesondert auszuweisen.

Spenden ohne Verfügungsbeschränkung durch Dritte, Spenden mit einschränkender betrieblicher Zweckbindung sowie Spenden mit einer anderen einschränkenden Zweckbindung sind je separat in der Kontengruppe 69 (Ertrag) und der Kontengruppe 49 (Aufwand) zu verbuchen.

Spenden mit einschränkender betrieblicher Zweckbindung dürfen nicht als Einlage in die Bilanz übertragen werden.

Die übrigen Spenden mit einschränkender Zweckbindung sind fondskonform zu verbuchen.

## **6. Übergangsbestimmungen**

### **6.1. Zeitliche Abgrenzung**

Falls Betriebsbeiträge von Bund und Kanton in der Rechnung 2008 nicht periodengerecht verbucht wurden, ist dies in der Rechnung 2009 zu korrigieren.

### **6.2. Aktivierung Investitionen**

(Vgl. **Swiss GAAP FER 2 und FER 21**) Werden während der Übergangsphase Sachanlagen neu bewertet, haben allfällige Neubewertungen erfolgsneutral für das Rechnungsjahr 2009 zu erfolgen, wobei die Aktivierung der neu bewerteten Anlagen fakultativ ist.

### **6.3. Rückstellungen**

Rückstellungen, die nicht auf einer in der Vergangenheit begründeten Verpflichtung gemäss Swiss GAAP FER 23 beruhen, sind per 31.12.2009 erfolgswirksam aufzulösen.

### **6.4. Produktraster**

Die Prüfung des Produktrasters erfolgt erstmals in Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Einrichtung und dem Departement des Internen.

### **6.5. Übergangsfristen**

Das Sozialamt des Kantons Schaffhausen kann einer Einrichtung Fristverlängerungen für die Erfüllung bestimmter Vorgaben gewähren. Hierzu ist ein begründetes Gesuch einzureichen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Rechnungslegung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung werden hiermit vom Departement des Innern genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Schaffhausen, 5. März 2009

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin